



**Gemeinde Owingen
Bodenseekreis**

**Bebauungsplan
„Campinggarten Owingen“**

Regelverfahren

in Owingen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dettenseer Straße 23		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

Aufgrund § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes - in Ergänzung zum zeichnerischen Teil vom 07.07.2020 - nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Sondergebiet, das der Erholung dient: hier Campingplatzgebiet

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)

Innerhalb des Campingplatzgebiets ist ein Camping- und Zeltplatz – einschließlich der für den Betrieb erforderlichen (baulichen) Einrichtungen und Anlagen wie Rezeption, Sanitärgebäude, Toiletten, Wascheinrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gastronomieeinrichtungen etc. – zulässig.

Daueramping ist ausschließlich im Zeitraum von März bis November des Jahres auf maximal 25 % der Stellplätze zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß zeichnerischem Teil durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) begrenzt und bezieht sich auf die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH). Die EFH ist entsprechend dem Planteil in Metern über NN festgesetzt und kann um bis zu plus/minus 0,5 m über- oder unterschritten werden.

Die Gebäudehöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

3.2. Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche ist entsprechend dem zeichnerischen Teil in Quadratmeter festgesetzt. Darüber hinaus dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen 12 eingeschossige Campinghäuser mit einer Grundflächen von insgesamt 150 m² errichtet werden.

4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 10 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO) 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von 12 festen Campinghäusern zulässig.

5. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

Für Nebenanlagen gilt:

- Untergeordnete Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck des Plangebiets dienen.
- Aufbauten (z. B. Aufständerungen) zur Nutzung der Sonnenenergie sind im Rahmen der Mindestanforderung nach der jeweils geltenden EnEV (Energieeinsparverordnung) zulässig. Liegende Module sind grundsätzlich erlaubt.
- Die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ausnahmsweise im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig.
- Freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht zulässig.

6. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist in der festgesetzten Retentionsfläche zu sammeln, zu versickern und ggf. verzögert in den nördlich angrenzenden Bachlauf abzuleiten.

7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig.

8. Leitungsrechte zugunsten eines Erschließungsträgers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen werden im zeichnerischen Teil zugunsten der zuständigen Versorgungsträger Leitungsrechte festgesetzt.

9. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9.1. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

In den im zeichnerischen Teil festgesetzten „Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt“ sind Zufahrten auf das Grundstück unzulässig. Im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen sind Zufahrten auf das Grundstück ebenfalls unzulässig

9.2. Einfahrtsbereiche

Zufahrten und Zuwegungen auf das Grundstück sind ausschließlich innerhalb des im zeichnerischen Teil festgesetzten „Einfahrtsbereich“ zulässig.

10. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die als private Grünfläche festgesetzten Bereiche sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

11.1. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

Es werden folgende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt:

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind 30 Einzelbäume zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Campingplatzes vorzunehmen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Entlang der Kreuzstraße ist gem. den Festsetzungen im zeichnerischen Teil eine Hecke mit einer Höhe von 2,20 Metern zu pflanzen. Die Pflanzung ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Campingplatzes vorzunehmen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Die festgesetzte Retentionsfläche ist als Fettwiese anzulegen.
- Die vorhandenen Fettweiden mittlerer Standorte innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Pflanzeerhaltungsflächen sind zu einer Magerwiese zu entwickeln.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Pflanzeerhaltungsfestsetzung sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

11.2. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über externe Ausgleichsmaßnahmen

Es werden folgende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt (Zuordnungsfestsetzung):

- Auf dem südlichen Teil des Flurstücks 552 (Gemarkung Owingen) ist auf einer Fläche von 6.097 qm eine Magerwiese mittlerer Standorte sowie eine Fettwiese mittlerer Standorte zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Darüber hinaus ist ein Gebüsch mittlerer Standorte zu erhalten.
- Auf der Gemarkung 78357 Mühlingen-Mainwangen, Flurstück 648 (Teilfläche) ist auf einer Fläche von 5.019 qm eine Magerwiese mittlerer Standorte sowie eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die gewässerbegleitende Hochstaudenflur ist wie folgt zu bewirtschaften:
 - Der 5 m breite Streifen ist zusammen mit der restlichen Fläche mit dem gleichen Saatgut einzusäen.
 - Nachdem sich ein geschlossener Pflanzenbestand entwickelt hat (spätestens aber 3 Jahre nach der Einsaat) ist nur noch alle 2 Jahre eine Mahd im Spätherbst zulässig.
 - Mahdzeitpunkt und Mahdhäufigkeit können je nach der aktuellen Entwicklung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Konstanz angepasst werden.
 - Der Streifen ist durch Pfostensetzungen im 50m-Abstand deutlich zu markieren und von der Grünlandfläche abzugrenzen.

11.3. Übersicht der Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Eingriffen des Bebauungsplans sind folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Eingriff	Ausgleichsmaßnahmen	
	Innerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs (externe Ausgleichsmaßnahme)
SO Campingplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Heckenpflanzung entlang Kreuzstraße • Pflanzung von 30 Einzelbaum • Ausbildung der Retentionsfläche als Fettwiese • Entwicklung der vorhandenen Fettweiden mittlerer Standorte auf den Hangflächen zu einer Magerwiese • Erhalt der vorhandene Gehölzstrukturen gem. Pflanzeerhaltungsfestsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und dauerhafte Erhaltung einer Magerwiese mittlerer Standorte, einer Fettwiese mittlerer Standorte sowie Erhalt eines Gebüsches auf einer Teilfläche des Flurstücks 552 (Gemarkung 88696 Owingen) auf einer Gesamtfläche von 6.907 qm. • Entwicklung und dauerhafte Erhaltung eine Magerwiese mittlerer Standorte sowie einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur auf einer Teilfläche des Flurstücks 648 (Gemarkung 78357 Mühlingen-Mainwangen) auf einer Gesamtfläche von 5.019 qm.

Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig im Sinne des § 1a Absatz 2 BauGB ausgeglichen. Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht (Anlage zur Begründung) wird verwiesen.

11.4. Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Im Kronenbereich von Bäumen sind Gebäude und Nebenanlagen unzulässig.
- Notwendige Gehölzrodungen sind außerhalb der Vegetationszeit bzw. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln durchzuführen, also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Gebäudeabbrüche dürfen ebenfalls nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
- Bei Baumrodungen ist vor der Fällung zu prüfen, ob Baumhöhlen, Astlöcher oder Rindenspalten vorhanden sind, in denen Fledermäuse ihr Quartier haben oder Nistplätze von Vögeln vorhanden sind. Sollten solche Quartiere oder Nistplätze vorhanden sein, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen und ein Experte bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen hinzuzuziehen.
- Werden Bäume entfernt, die von Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätten genutzt werden, so sind die Höhlen durch geeignete Nistkästen zu ersetzen. Die Nistkästen sind in der Umgebung anzubringen und dauerhaft zu pflegen. Die Anzahl und die Art der erforderlichen Nistkästen ist im jeweiligen Einzelfall durch einen Fachmann festzulegen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei unbesetzten Bäumen sollen die Höhlungen bestmöglich erhalten bleiben, um den Verlust potenzieller Quartiere für Fledermäuse und Vögel auszuschließen.
- Bei der Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen sind streulichtarme, geschlossene Leuchtentypen

mit geringer Lockwirkung für Insekten (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zu verwenden. Auf Grund lichtempfindlicher Fledermausarten ist die Installation von Beleuchtungseinrichtungen so durchzuführen, dass das Licht konzentriert - von den Gehölzen weg - abgestrahlt wird. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in einer insektenfreundlichen Ausführung zulässig.

- Abgängige Bäume sind entsprechend zu ersetzen und zu pflegen.
- Auf die folgenden Wirtspflanzen ist in der Nachbarschaft zu Intensivobstanlagen (500 m) zu verzichten:
 - Felsenbirne (Amelanchier)
 - Weißdorn (Crataegus)
 - Mehlbeere, Eberesche (Sorbus)
 - Lorbeermispel (Stranvaesia)
 - Feuerdorn (Pyracantha)
 - Zwergmispel (Cotoneaster)
- Bei der Pflanzung von Streuobstbäumen sind die besonders feuerbrandanfälligen Quitten (*Cydonia oblonga*) sowie die hoch feuerbrandanfällige Birnensorte „Oberösterreichischer Weinbirne“ unzulässig.
- Für die Wege-, Stellplatz- und Parkplatzflächen und die sonstigen für den Campingbetrieb notwendige Flächen (Entsorgungsstation etc.) wird festgesetzt:
 - Maximal 2.650 m² der Wege-, Stellplatz- und Parkplatzflächen dürfen mit Asphalt oder Pflaster versiegelt werden.
 - Die Stellplatzflächen für Wohnwagen und Wohnmobile sind einschließlich der angrenzenden Wege als Schotterrasenflächen bzw. Schotterflächen herzustellen und dürfen insgesamt maximal 7.575 m² betragen.

12. Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten, zu erhaltenden Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept für evtl. anfallenden Überschuss an Erdaushub zu erstellen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

2. Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Geologie, Geotechnik und Baugrund

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau entnommen werden (<http://www.lgrb-bw.de>). Das Geotop-Kataster, kann unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Für das Plangebiet wurden orientierende Baugrunderkundungen durchgeführt. Der Bericht ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

4. Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Das Erschließen von Grundwasser im Zuge der Bauarbeiten (wassergesättigter Bereich) ist unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen (§ 43 Abs. 6 WHG). Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG).

5. Beseitigung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Bei der Schmutz- und Oberflächenentwässerung sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Details der Entwässerung sind im Zuge des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens zu klären.

6. Denkmalschutz

Bei der Durchführung der Bebauung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Gemäß Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Humushorizonte) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122 bzw. -114) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

7. Brandschutz

Die Zufahrten und Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr sind gemäß der Verwaltungsvorschrift über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken herzustellen.

8. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

9. Einzuhaltende Vorgaben in Bezug auf die Zu- und Abfahrt zum Campingplatzes auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens

9.1. Freizuhalten Sichtdreiecke im Bereich der Zu- und Abfahrt zum Campingplatz

Hinsichtlich der Sichtweiten / Sichtdreiecke an Grundstücksausfahrten ist § 16 (2) LBO maßgebend zu beachten. Beim Vorliegen von Gefährdungsprognosen sind die notwendigen Sichtweiten aus der RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 zu entnehmen.

Der Ausgangspunkt muss 3,00 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße abgerückt sein (Augenhöhe 1 m über FB-Oberfläche). Hierbei muss für den von links herannahenden Verkehr der Bezugspunkt in der Fahrbahnmitte und für den von rechts herannahenden Verkehr auf die Mitte des gegenüberliegenden Fahrstreifens fixiert werden. Des Weiteren müssen seitliche Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Grünbewuchs freigehalten werden.

9.2. Breite des Zu- und Abfahrtsbereichs zum Campingsplatz

Es ist darauf zu achten, dass der Zu- und Abfahrtsbereich zum Campingplatz ausreichend dimensioniert wird (6,00 m Breite), damit ein Begegnungsverkehr zweier Wohnmobilgespanne jederzeit möglich ist. Die Fahrwege sind grundsätzlich so anzulegen, dass es zu keinen Rückstaus auf die Kreuzstraße kommen kann.

10. Heckenpflanzung entlang der Kreuzstraße

Entlang der Kreuzstraße ist auf Grund der vorhandenen Wasserleitung eine flachwurzelnde Hecke auszuführen.

Fassungen vom
07.07.2020

Bearbeiter:
Axel Philipp

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
07551/83498-0
info@buero-gfroerer.de

Owingen, den 21.07.2020

.....
Henrik Wengert
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Owingen, den 22.07.2020

.....
Henrik Wengert
Bürgermeister